

Internationaler Bund (IB)
IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste
„Stadtteilbüro Stadterneuerung Neu Olvenstedt“ (IB)
Scharnhorstring 38
39130 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Umwelt und
Stadtentwicklung
FB Stadtplanung und Vermessung

Tel. +49.160.5894147
eMail : stefan.koeder@ib.de

Leitlinie zum Verfügungsfonds Neu Olvenstedt

im Rahmen des Städtebauförderprogramms „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“, Programmjahr 2025

1. Vorbemerkungen

Mit Zuwendungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.11.2025 stehen für das Fördergebiet Magdeburg-Neu Olvenstedt im Programm „Wachstum und nachhaltige Erneuerung“ ab dem Haushaltsjahr 2025 Fördermittel für einen Verfügungsfonds in Höhe von 15.000 EUR zur Verfügung. Ziel ist es, durch gemeinsame Anstrengungen von öffentlicher Hand, GWA (Arbeitsgruppe Gemeinwesenarbeit), Akteuren vor Ort, Immobilieneigentümern, Gewerbetreibenden und der Bürgerschaft den baulichen und funktionalen Strukturwandel voranzubringen. Diese Aktivitäten sollen mit dem Instrument des öffentlich-privaten Verfügungsfonds und als Ausdruck der gemeinsamen Verantwortung unterstützt werden.

2. Geltungsbereich

Diese Richtlinie regelt die Voraussetzungen, unter denen die Gewährung von Fördermitteln aus dem Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung" in Magdeburg - Neu Olvenstedt (Gebietsabgrenzung siehe Anlage 1) zulässig ist.

3. Verwendungszweck – Ziel des Verfügungsfonds

Auf der Grundlage des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes Teil B - Stadtteile sollen Maßnahmen zur Stärkung des Stadtteils Neu Olvenstedt unter Beteiligung Dritter umgesetzt werden. Aus dem Verfügungsfonds sollen kleinere, in sich abgeschlossene Maßnahmen (ohne Folgekosten) kurzfristig unbürokratisch finanziert werden. Diese haben den Zielen des aktuellen ISEK Teil B für den Stadtteil zu entsprechen:

- Stabilisierung und Stärkung des Stadtteils als Ort zum Wohnen und Arbeiten, für Wirtschaft, Handel, Kultur und Bildung, sowie für Versorgung und Freizeit
- Stärkung der Funktionsvielfalt und Qualität
- Stärkung der Identität des Stadtteils Neu Olvenstedt
- Aufwertung des öffentlichen Raumes

Die über den Verfügungsfonds geförderten Maßnahmen und Projekte verfolgen darüber hinaus den Ansatz der

- Aktivierung privaten Engagements und privater Finanzressourcen für den Erhalt, die Entwicklung und die Aufwertung des Gebietes
- Herbeiführung und Stärkung von Kooperationen der Stadtteilakteure
- Stärkung der Selbstorganisation der privaten Kooperationspartner
- flexibler und lokal angepasster Einsatz von Städtebaufördermitteln
- Verstetigung der Beteiligungsprozesse.

4. Aufbau und Finanzierung des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds setzt sich aus Fördermitteln von Bund, Land und Kommune, sowie mindestens in derselben Höhe aus Mitteln von Wirtschaft, Immobilien- und Standortgemeinschaften und Privaten zusammen. D.h. jeder Euro, der mit privatem Vermögen in eine förderfähige Maßnahme investiert wird, kann maximal mit dem gleichen Betrag aus dem Etat der Fördermittel bezuschusst werden.

5. Förderfähigkeit – Verwendungszweck des Verfügungsfonds

Der Verfügungsfonds wird für Projekte im Programmgebiet des Stadtteils Neu Olvenstedt eingesetzt, die zur Erreichung der in Zff. 3 genannten Ziele beitragen und einen nachweisbaren Nutzen für den Stadtteil haben. Es sollte darauf geachtet werden, dass die Maßnahmen einen nachhaltigen Mehrwert erzeugen und nur dann gefördert werden, wenn sie keine Pflichtaufgaben der Landeshauptstadt Magdeburg und ihrer Fachbereiche und Ämter sind. Als Grundlage für die Ermessensentscheidung in der Vergabe der Fondsmittel gelten die in Anlage 4 aufgeführten Bewertungskriterien. Gefördert werden können nur solche Projekte, die in Abstimmung mit den zuständigen Fachämtern der Verwaltung den gesetzlichen Rahmenbedingungen entsprechen. Förderfähig sind grundsätzlich investive, investitionsvorbereitende und –begleitende sowie nicht investive Maßnahmen (siehe Hinweise in Anlage 5). Ein Rechtsanspruch auf die Förderung besteht nicht.

6. Antragsberechtigte, Antragsbearbeitung und Antragsverfahren

6.1 Antragsberechtigte

Anträge können von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden.

6.2 Antragsbearbeitung

a. Der Neu-Olvenstedt-Beirat ist ein lokales Gremium, welches sich aus stadtteilaktiven AkteurInnen und einem Vertreter des Fachbereiches Stadtplanung und Vermessung zusammensetzt (vgl. Anlage 3). Er berät auf der Grundlage der Regeln der Arbeitsweise (Anlage 2) und entscheidet mit seinem Votum zu den beantragten Projekten entsprechend den Bewertungskriterien (Anlage 4).

b. Das Stadtteilmanagement mit dem „Stadtteilbüro Stadterneuerung Neu Olvenstedt“ (IB) berät Antragsteller vor Ort, unterstützt bei der Beantragung der Fondsmittel, prüft die Mittelanforderung sowie die Verwendungsnachweise (Plausibilität, Belege) und akquiriert private Mittel. Der Fachbereich Stadtplanung und Vermessung verwaltet und bewirtschaftet die Fondsmittel inkl. Kontoführung, verwaltet gegenüber der Bewilligungsbehörde (Verwaltung Gesamtbudget, Controlling, Abrechnung und Verwendungsnachweisführung), prüft die Projektanträge förderrechtlich, erteilt die Zuwendungsbescheide und prüft die Mittelverwendung (Verwendungsnachweisprüfung, Vor-Ort-Kontrollen).

6.3. Antragsverfahren

- Antragformulare (Anlage 6) sind beim Stadtteilmanagement Neu Olvenstedt im Büro Scharnhorstring 38 in 39130 Magdeburg zu den Sprechzeiten erhältlich, können von der Website www.neu-olvenstedt.de heruntergeladen oder unter stefan.koeder@ib.de abgefordert werden.

- Die Anträge sind in Papierform beim Stadtteilmanagement Neu Olvenstedt im Büro Scharnhorstring 38, 39130 Magdeburg einzureichen und parallel per Mail an stefan.koeder@ib.de zu senden.

- Das Stadtteilmanagement Neu Olvenstedt berät bei der Antragstellung und übergibt den Antrag dem Beirat, welcher über den Antrag inhaltlich berät und ein Votum zur Genehmigung bzw. Ablehnung des Antrags, ggf. unter Auflagen, Bedingungen und/oder Befristungen abgibt. Der Beirat prüft den Antrag hinsichtlich der förderrechtlichen Voraussetzungen, inhaltlich bezogen auf die Übereinstimmung mit dem ISEK Teil B und empfiehlt dem Fachbereich Stadtplanung und Vermessung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen die Erteilung eines Zuwendungsbescheides, ggf. auf begründeten Antrag vorab die Erteilung eines förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginns. Die Maßnahme kann erst mit Erteilung des Zuwendungsbescheides bzw. hilfsweise mit Erteilung eines Bescheides über einen förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmenbeginn begonnen werden, andernfalls ist eine Förderung ausgeschlossen.

7. Art, Umfang und Höhe der Mittel aus dem Verfügungsfonds

Es handelt sich um eine Projektförderung. Die Zuwendungen werden als nichtrückzahlbarer Zuschuss gewährt. Die Höhe der eingesetzten Fördermittel für ein Projekt darf grundsätzlich nicht die Eigenmittel des Antragstellers von mindestens 50 % der Projektkosten und eine Summe von 5.000 Euro übersteigen.

8. Inhaltliche Grundlagen

- Bund-Länder-Programm "Wachstum und nachhaltige Erneuerung"

- Abgrenzung des Fördergebietes (Anlage 1)

- Integriertes Stadtentwicklungskonzept ISEK Teil B - Stadtteile

9. Rechtsgrundlagen

- Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt (MID) über die Programmaufnahme für die Städtebauförderung 2025 vom 28.10.2025
- Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen der städtebaulichen Erneuerung in Sachsen-Anhalt (Städtebauförderungsrichtlinien – StäBauFRL), RdErl. des Ministeriums für Infrastruktur und Digitales (MID) vom 20.09.2021 (MBI. LSA Nr.33/2021 S. 558) in der derzeit gültigen Fassung
- Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.04.1991 (GVBL. LSA S. 34) in der derzeit gültigen Fassung und die hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften nebst Anlagen vom 01.02.2001 (RdErl. des MF vom 01.02.2001, MBI. Nr. 20/2001) in der derzeit gültigen Fassung
- Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) RdErl. Des MF vom 01.02.2001 (MBI. LSA S. 241), zuletzt geändert durch RdErl. vom 21.12.2017 (MBI. LSA 2018, S. 211).
- § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2005 (GVBl. LSA, S.699) i.V.m. §§48, 49 und 49a Verwaltungsverfahrensgesetz vom Januar 2003 (BGBl. I, S. 102) in der derzeit gültigen Fassung
- Bewilligungsbescheid des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 20.11.2025 für die bewilligte Gesamtmaßnahme Magdeburg-Neu Olvenstedt, Programmjahr 2025

10. Mittelauszahlung einer Mittelanforderung

- Die Auszahlung der Mittel erfolgt auf der Grundlage der Mittelanforderung (Formular wird mit dem Bescheid übergeben), der Originalrechnungen, die auf den Zuwendungsempfänger ausgestellt sind, ggf. Vertragskopien und der Zahlungsnachweise. Eine Abschlagszahlung ist auf Anfrage hin ausnahmsweise möglich. Die Mittelauszahlung erfolgt nicht oder nur anteilig, wenn gegen wesentliche Regelungen der VV zu § 44 Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO), deren Anlagen, diese Leitlinie und Auflagen, Bedingungen und Fristen des Bewilligungsbescheides verstoßen wird. Eine Frist von max. 4 Wochen zur Nachbesserung kann eingeräumt werden.

11. Weitere Regelungen

Der Zuwendungsempfänger hat vor Beginn der Maßnahme alle öffentlich-rechtlichen Genehmigungen einzuholen bzw. einholen zu lassen und ist verpflichtet, die damit verbundenen Auflagen und Bedingungen bei der Durchführung der vereinbarten Maßnahme zu beachten und einzuhalten.

12. Veröffentlichungen

Der Neu Olvenstedt-Beirat, das Stadtteilmanagement und der Zuwendungsempfänger bzw. Projektträger berichten regelmäßig im Rahmen öffentlicher Veranstaltungen über die Umsetzung der geförderten Projekte.

Bei den Veröffentlichungen ist als Finanzierungsquelle der „Verfügungsfonds Magdeburg-Neu Olvenstedt“ anzugeben.

Nach Beendigung des Projektes ist durch den Zuwendungsempfänger bzw. Projektträger eine Kurzdokumentation (mindestens eine A 4-Seite) über Verlauf und Ergebnisse des Projektes zu erstellen.

Des Weiteren sind dem Stadtteilmanagement mindestens 2 Fotos zur freien Verwendung zum Zwecke von Veröffentlichungen zur Verfügung zu stellen.

13. Inkrafttreten

Diese Leitlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft. Bei Änderung von Rechtsgrundlagen, Zuwendungsvoraussetzungen usw. wird die Leitlinie entsprechend angepasst.

Magdeburg, den 01.04.2026

i.V.



Rehbaum

Beigeordneter für Umwelt und Stadtentwicklung

Anlagen

Anlage 1: Gebietsabgrenzung

Anlage 2: Regeln für die Arbeitsweise des Neu Olvenstedt-Beirates

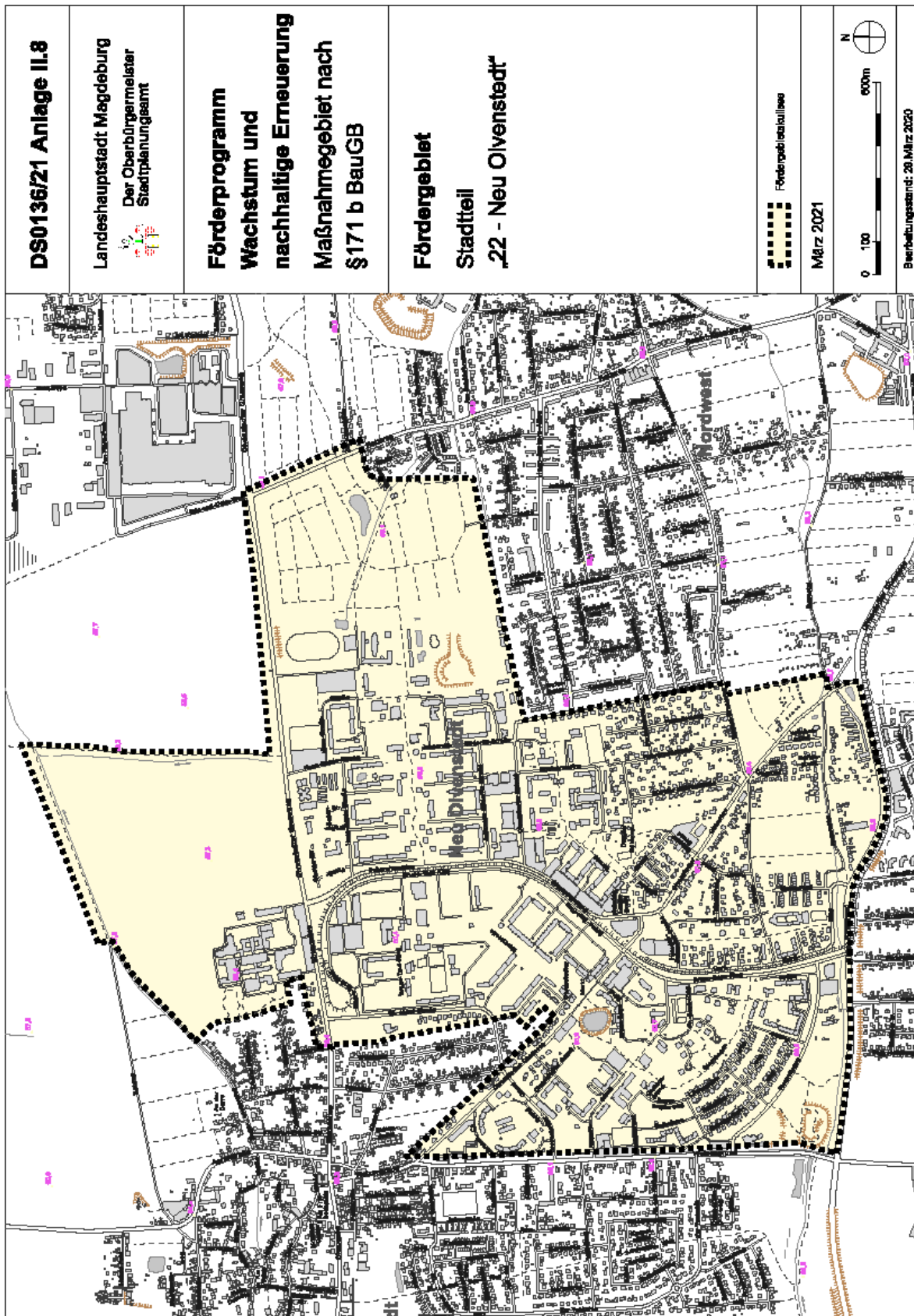
Anlage 3: Mitglieder des Neu Olvenstedt-Beirates

Anlage 4: Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfonds

Anlage 5: Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Anlage 6: Antragsmuster

Gebietsabgrenzung





Internationaler Bund (IB)
IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste
„Stadtteilbüro Stadterneuerung Neu Olvenstedt“ (IB)
Scharnhorstring 38
39130 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Umwelt und
Stadtentwicklung
FB Stadtplanung und Vermessung

Verfügungsfonds Neu Olvenstedt

Regeln für die Arbeitsweise des Neu Olvenstedt-Beirates

Die Mitarbeit im Neu-Olvenstedt-Beirat wird persönlich ausgeübt, eine Benennung eines Vertreters ist in Absprache mit dem Stadtteilmanagement möglich.

Informationen, die die Mitglieder des Neu Olvenstedt-Beirates in ihrer Tätigkeit erhalten, insbesondere zu Projektanträgen und deren Inhalten, sind vertraulich zu behandeln.

Der Neu Olvenstedt-Beirat ist beschlussfähig, wenn mehr als 50% der stimmberechtigten Mitglieder oder deren Vertreter anwesend sind. Die Abstimmung im Neu-Olvenstedt-Beirat erfolgt offen durch Handzeichen.

Die Förderentscheidung wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

Ist ein Mitglied des Neu-Olvenstedt-Beirates oder dessen Vertreter Antragsteller eines Förderprojektes, so muss dieser während der Diskussion und Abstimmung den Raum verlassen.

Alternativ ist eine Beschlussfassung durch Umlaufbeschluss, auch als Zustimmung per Mail, möglich.

Die Entscheidung zu einem Antrag kann zurückgestellt und bis zur nächsten Beratung des Neu-Olvenstedt-Beirates verschoben werden, wenn insbesondere Grundlagen zur Entscheidung fehlen oder weitere Informationen eingeholt werden müssen.

Der Neu-Olvenstedt-Beirat kann den Antragsteller zu einem Antrag anhören, um danach die Entscheidung zur Vergabe der Mittel zu treffen. Dem Antragsteller ist es freigestellt, nach einer Ablehnung den Antrag zu überarbeiten und erneut zur Entscheidung einzureichen.



Internationaler Bund (IB)
IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste
„Stadtteilbüro Stadterneuerung Neu Olvenstedt“ (IB)
Scharnhorstring 38
39130 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Umwelt und
Stadtentwicklung
FB Stadtplanung und Vermessung

Verfügungsfonds : Neu Olvenstedt

Vergabekriterium : Neu-Olvenstedt-Beirat

Geschäftsführende Stelle für den Neu-Olvenstedt-Beirat ist das Stadtteilmanagement Neu Olvenstedt.

Mitglieder des Neu Olvenstedt-Beirates

- Gerda Petzold – Fachbereich Stadtplanung und Vermessung
(Vertreter: Kamran Ardalan)
- Annette Passarage (sachkundige Einwohnerin),
Vertretung: Dagmar Vorberg (sachkundige Einwohnerin)
- Anja Deumeland (Einrichtungsleitung Integrations-Kita „Fliederhof II“),
Vertretung: Vincent Schwenke (Vertreter GWA-Sprecherrat NordWest - Neu Olvenstedt &
stellvertretende Einrichtungsleitung Integrations-Kita „Fliederhof II“)
- Ramona Krüger (Leitungsteam Kinder- und Jugendtreff Mühle, SPIELWAGEN E. V.),
Vertretung: André Sommerfeld (Leitungsteam Kinder- und Jugendtreff Mühle, SPIELWAGEN E. V.)
- Christian Fritze (Wohnungsbaugenossenschaft Otto von Guericke eG)
- Maika Riebner (Kitasozialarbeiterin, AWO-Landesjugendwerk),
Vertretung: Christian Hausmann (Vertreter GWA-Sprecherrat Neu Olvenstedt)
- Taoufiq Elmourabiti (Prokurist BVIK gGmbH, Sozialkaufhaus und Jugendwohncamp),
Vertretung: Mareen Finzelberg (Mitarbeiterin Jugendwohncamp BVIK gGmbH)
- Stefan Köder (Stadtteilmanager Neu Olvenstedt, Internationaler Bund)



Internationaler Bund (IB)

IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste
„Stadtteilbüro Stadterneuerung Neu Olvenstedt“ (IB)
Scharnhorstring 38
39130 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Umwelt und
Stadtentwicklung
FB Stadtplanung und Vermessung

Bewertungskriterien für die Förderung der Projekte über den Verfügungsfonds

1. Gebietskriterium Neu Olvenstedt (Karte siehe Anlage 1)

Bezieht sich das Projekt auf das Fördergebiet?

2. Entwicklungskriterium

Entspricht das Projekt den Zielen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes ISEK Teil B und hat das Projekt einschlägige, positive Auswirkungen auf die Entwicklungen im Gebiet insbesondere in einem der folgenden Punkte: Leerstandbeseitigung bzw. Wiederbelebung leerstehender Erdgeschosszonen, Aufwertung des öffentlichen Raumes, Schaffung sozialer, kultureller und bildungsrelevanter Angebote im Stadtteil, Imageaufwertung?

3. Nachhaltigkeitskriterium

Bewirkt oder unterstützt das Projekt eine längerfristige Entwicklung? Trägt das Projekt zur Ausbildung selbsttragender Strukturen im Gebiet bei? Unterstützt das Projekt einen strategischen Ansatz für das Gebiet?

4. Zielgruppen- und Kooperationskriterium

Bezieht das Projekt eine oder mehrere Gruppen des Gebietes (Kinder, Jugendliche, Unternehmen, Eigentümer, Gewerbetreibende, Händler usw.) ein? Wird durch das Projekt die Zusammenarbeit zwischen verschiedenen Akteuren ermöglicht bzw. verbessert?



Internationaler Bund (IB)

IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste
„Stadtteilbüro Stadterneuerung Neu Olvenstedt“ (IB)
Scharnhorstring 38
39130 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
Dezernat für Umwelt und
Stadtentwicklung
FB Stadtplanung und Vermessung

Hinweise zu den förderfähigen Maßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Maßnahmen sind Maßnahmenbeispiele. Die Förderfähigkeit der beantragten Maßnahme wird immer auf der Grundlage der Ziele und der dargestellten Kriterien bewertet. Der Kostenanteil nichtinvestiver Maßnahmen darf auf die Gesamtbewilligung gesehen maximal 50% betragen.

A. Förderfähige Maßnahmen

Investive Maßnahme

Unter investiven Maßnahmen werden längerfristig im Gebiet verbleibende Werte verstanden, die einen Mehrwert für das Gebiet erzeugen, z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend):

- auf Dauer herzurichtende Läden bzw. Ladenlokale
- Bepflanzung, Begrünung und Ausstattung von öffentlich zugänglichen Räumen
- Wirtschafts- und Ausstattungsgegenstände im öffentlichen Raum (u.a. Sitzgelegenheiten, Fahrradständer, Abfallbehälter, Hinweisschilder, Wegweiser, Markierungen usw.)
- Spielgeräte und Kunst im öffentlichen Raum
- Werbeanlagen an Gebäuden (entsprechend städtebaulicher Zielsetzung)
- Beleuchtung
- Verschönerungsarbeiten in und an bestehenden Gebäuden

Investitionsvorbereitende und -begleitende Maßnahmen

Investitionsvorbereitend und -begleitend sind Maßnahmen dann, wenn sie im Zusammenhang mit (späteren) Investitionen stehen, z.B. (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Wettbewerbe
- Gutachten

- Honorare für Architekten und Planer
- Baustellenmanagement
- Bürgerbeteiligung
- Öffentlichkeitsarbeit, Stadtteilmarketing und Werbung
- andere Maßnahmen im Zusammenhang mit den jeweiligen Fördergegenständen

Folgende Kosten sind nicht förderfähig (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Finanzierungskosten, Bußgelder, Geldstrafen, Prozesskosten, Steuern, Abgaben, Gebühren, Versicherungen, Zinskosten, Nebenkosten des Geldverkehrs
- Kosten für Porto sowie Versandgebühren, die nicht in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- Institutionelle Förderungen, Förderungen des laufenden Geschäftsbetriebes
- laufende Betriebskosten, Verbrauchsmaterialien bzw. Betriebsmittel (z.B. Kraftstoffe)
- bewegliche Einrichtungsgegenstände innerhalb von Geschäfts- und anderen Räumen
- Kosten für den Erwerb von Patenten und Lizenzen
- alle Kosten, die vor und nach dem Bewilligungszeitraum angefallen sind
- Eigenleistungen

B. Nicht förderfähige Maßnahmen (Aufzählung ist nicht abschließend)

- Maßnahmen, die im Widerspruch zu den Zielsetzungen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes stehen
- anderweitig förderfähige Projekte (Doppelförderung)
- bereits begonnene Projekte



Internationaler Bund (IB)
 IB Mitte gGmbH für Bildung und soziale Dienste
 „Stadtteilbüro Stadterneuerung Neu Olvenstedt“ (IB)
 Scharnhorstring 38
 39130 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
 Dezernat für Umwelt und
 Stadtentwicklung
 FB Stadtplanung und Vermessung

Posteingangsdatum:

Projektname:

Projektnummer:

Antrag zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds Neu Olvenstedt
Seite 1

Antragsteller/-in und Ansprechpartner/-in (vertreten durch eine rechtsfähige Person)	
Anschrift:	
Telefon:	
Fax:	
eMail:	
Projektbezeichnung:	
Projektstandort:	
Projektziel:	
Projekthinhalte: (ggf. durch Anlagen untersetzen):	
Darstellung der Wirkung des Projektes auf den Stadtteil:	



Internationaler Bund (IB)
 IB Mitte gmbH für Bildung und soziale Dienste
 „Stadtteilbüro Stadterneuerung Neu Olvenstedt“ (IB)
 Scharnhorstring 38
 39130 Magdeburg

Landeshauptstadt Magdeburg
 Dezernat für Umwelt und
 Stadtentwicklung
 FB Stadtplanung und Vermessung

Antrag zur Förderung eines Projektes im Rahmen des Verfügungsfonds Neu Olvenstedt
Seite 2 *

Antragsteller:		
Projektbezeichnung:		
Projektzeitrahmen von - bis:		
Projektbeteiligte bzw. Kooperationspartner: Name, Anschrift, Telefonnummer		
Projektkosten in EUR: (Darstellung der geplanten Ausgaben Bezeichnung und Kosten) evtl. separate Aufstellung als Anlage		
Projektfinanzierung -Gesamtkosten in EUR:		
-davon Eigenanteil:		
-davon Zuschussbedarf:		
Vorsteuerabzugsberechtigung:	<input type="checkbox"/> Ja Es wird der Netto-Betrag gefördert.	<input type="checkbox"/> Nein Bitte Nachweis der Umsatzsteuerbefreiung beifügen.
Bankverbindung:	Kontoinhaber: Bank: BIC: IBAN:	
Datum /Unterschrift		

* (Bitte bei mehreren Seiten immer mit Antragsteller und Projekttitel kennzeichnen.)